



Gebührenordnung

1. Geltungsbereich

Für die Benutzung der Kindereinrichtung und die Verpflegung der Kinder werden Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Diese Gebührenordnung gilt für das Kinderhaus Regenbogen in Meiningen, welches in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Meiningen betrieben wird.

2. Gebührenschuldner

Schuldner des Elternbeitrags und der Verpflegungsgebühr sind die Sorgeberechtigten der Kinder. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

3. Entstehen und Ende der Beitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld entsteht mit Vertragsbeginn des Betreuungsvertrages, sofern dieser nicht mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich gekündigt wurde. Sie endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

Die Sorgeberechtigten sind auch dann zur Zahlung des Elternbeitrags verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage der ärztlichen Bescheinigung bzw. der Immunität gegen Masern (gemäß IfSG) in der Einrichtung tatsächlich nicht betreut werden darf und der Platz nicht fristgerecht gekündigt wurde.

Die Gebührenschuld für die Verpflegungsangebote besteht bei Inanspruchnahme dieser von Beginn bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages.

4. Höhe und Fälligkeit des Elternbeitrages

- a) Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag für 12 Monate einschließlich Schließtage und Schließzeiten zu entrichten.

Der Elternbeitrag wird am 20. des Monats für den laufenden Monat per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder ist bis zu diesem Termin per Überweisung zu entrichten sofern kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt.

- b) Wird ein Kind während eines Monats in die Einrichtung aufgenommen, so ist bei Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats der volle Elternbeitrag zu zahlen, bei Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Monatsbeitrags zu zahlen.

Wird ein Kind erstmalig in die Einrichtung aufgenommen und eingewöhnt, so wird im Monat der Eingewöhnung Halbtagsbetreuung abgerechnet. Für den Fall, dass ein Kind schon zuvor in einer Einrichtung betreut wurde, kann die Eingewöhnungszeit verkürzt werden. Bei Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung ist in diesem Fall auch im Monat der Aufnahme der volle Beitrag für die zu zahlen.

- c) Für den Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor regulärem Schuleintritt des Kindes fällt kein Elternbeitrag an. Wird ein Kind nach § 18 Abs.3 ThürSchulG zurückgestellt, fällt bis zu dessen ersten Schultag kein Elternbeitrag an.
- d) Kann ein Kind aufgrund von ärztlich nachgewiesener Krankheit oder Kur die Kindereinrichtung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, wird der Elternbeitrag auf Antrag für den Monat mit den wenigsten Anwesenheitstagen des Kindes erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrags unberührt.
- e) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig im Kinderhaus Regenbogen betreut werden und nach dem gewählten Betreuungsumfang entsprechend der folgenden Staffelung.

	Halbtags <i>Betreuung ab Öffnung bis einschließlich Mittagessen (maximal 6 Stunden)</i>	Ganztags <i>Betreuung über 6 Stunden</i>
1. Kind	160,00 €	180,00 €
2. Kind	140,00 €	160,00 €
3. und jedes weitere Kind	80,00 €	100,00 €

- f) Laut Stadtratsbeschluss erhalten Kinder, deren Eltern in der Stadt Meiningen oder in Utendorf ihren Hauptwohnsitz haben - vorbehaltlich einer Änderung dieses Beschlusses - einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 50,00 € zum jeweils maßgeblichen Elternbeitrag. Dieser Zuschuss der Stadt wird mit der jeweiligen Gebühr verrechnet.
- g) Wird die in der Anlage zum Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann der Träger den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- h) Wird ein Kind zum wiederholten Mal bis zur Schließzeit des Kinderhauses nicht abgeholt oder die Betreuungszeit überschritten, werden pro angefangene halbe Stunde 25 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- i) Für ein in die Einrichtung aufgenommenes Gastkind wird ein Elternbeitrag in Höhe von 20€/ Tag erhoben.

5. Höhe und Fälligkeit der Verpflegungsgebühren

- a) Die Verpflegungsgebühren betragen pro Mahlzeit für
- Frühstück: 0,60 €
 - Mittagessen: 2,50 €
 - Vesper: 0,60 €
- b) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes erhoben. Als anwesend gilt ein Kind, wenn es nicht bis spätestens 7.30 Uhr des jeweiligen Tages abgemeldet wird. Die Abmeldung des Frühstücks muss am Vortag erfolgen. Bei Erkrankung des Kindes ist eine Abmeldung des Frühstücks am ersten Krankheitstag bis 7.30 Uhr möglich.
- Eine Abmeldung ist mündlich bei den Gruppenerzieher/innen, schriftlich, telefonisch oder als Nachricht auf der Sprachbox der Gruppe bzw. der Küche möglich.
- c) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 20. des Folgemonats fällig. Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift oder Überweisung.

6. Verwaltungspauschale für zusätzlich ausgestellte Bescheinigungen

Für die Erstellung von zusätzlich ausgestellten Bescheinigungen (Elternbeitrag und Essengeld) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € pro Kind und Vorgang berechnet.

7. Festlegungen, Auskunftspflichten

- a) Die Eltern erhalten jeweils zu Monatsbeginn einen schriftlichen Bescheid über zu zahlenden Elternbeitrag des laufenden Monats und Verpflegungsgeld für den Vormonat. Dieser Bescheid ist als Nachweis aufzubewahren.
- b) Die Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig betreut werden, ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Diesbezügliche Änderungen sind unverzüglich der Kinderhausleitung zu melden. Die Elternbeiträge werden dann für den darauffolgenden Monat neu festgesetzt.
- c) Wohnortwechsel in eine andere Stadt/ Gemeinde sind vor Umzug anzuzeigen. Zusätzliche Kosten, die nicht durch die Wohnsitzgemeinde übernommen werden, sind von den Sorgeberechtigten zu zahlen.

8. Beitragsübernahme durch das örtliche Jugendamt

Für Personensorgeberechtigte mit niedrigem Einkommen besteht die Möglichkeit, die Kostenübernahme für den Elternbeitrag und das Mittagessen bei den entsprechenden Ämtern zu beantragen.

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten die Gebühren selbst zu entrichten.

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die zuvor gültige Beitragsordnung des Kinderhauses.